

Geschäftsordnung

des Seniorenbeirates der Stadt Ibbenbüren

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat betrachtet sich als die Vertretung der Senioren der Stadt Ibbenbüren. Zu den Senioren zählen die Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Ruhestand befinden. Der Seniorenbeirat will dazu beitragen, dass das Interesse der Senioren an der Lösung kommunaler Aufgaben im Bereich der Altenhilfe geweckt und die Belange der älteren Einwohner gegenüber Rat und Verwaltung und in der Öffentlichkeit stärkere Beachtung finden. Er will vornehmlich kooperativ tätig sein und ist bestrebt um gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Altenhilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2

Stellung und Bezeichnung

Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist eine parteipolitisch und religiös neutrale Interessenvertretung. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Ibbenbüren“.

§ 3

Vorsitzende/Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Wunsch eines Mitgliedes in geheimer Wahl - eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er nimmt auf Einladung an der Sitzung des Sozialausschusses teil, sofern Beratungspunkte die Belange der älteren Bürger der Stadt Ibbenbüren berühren.

Die/Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Sie/Er ist Mitglied in den vom Seniorenbeirat gebildeten Arbeitskreisen und Ausschüssen.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das ordentliche Mitglied seinen Vertreter, damit dieser an der Sitzung teilnimmt.

An den Sitzungen des Seniorenbeirates können der Vorsitzende des Sozialausschusses und Mitarbeiter der Verwaltung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Berater (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

§ 5

Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat versammelt sich mindestens vierteljährlich. Die Sitzungen sollen die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 6 Einladungen

Die Einladung sollte den Mitgliedern des Seniorenbeirates mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Der Termin der nächsten Sitzung wird im allgemeinen von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit den Mitgliedern des Seniorenbeirates festgesetzt.

Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

§ 7 Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 8 Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 9 Niederschriften

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet. Sie ist allen ordentlichen Mitgliedern, deren Vertretern, dem Vorsitzenden des Sozialausschusses und dessen Vertreter sowie der Verwaltung zuzuleiten.

In der nächstfolgenden Sitzung ist die Niederschrift zu genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 17. Februar 2010 in Kraft.